



**Modul 11:
Volksabstimmung,
Inkraftsetzung,
amtliche Veröffentlichung**

Fassung
vom 6. Juli 2011

Impressum

Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern
Modul 11: Volksabstimmung, Inkraftsetzung, amtliche Veröffentlichung

Autorinnen und Autoren:

Gérard Caussignac, Rechtsdienst, Staatskanzlei

Christoph Eberhard, Dr. iur., Generalsekretariat/Rechtsabteilung, Volkswirtschaftsdirektion
Paul Häusler, Koordinationsstelle für Gesetzgebung, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Donatella Pulitano, Zentraler Terminologiedienst, Staatskanzlei

Rudolf Zurflüh, Rechtsamt, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Der Regierungsrat hat vom Modul 11: «Volksabstimmung, Inkraftsetzung, amtliche Veröffentlichung» am 6. Juli 2011 Kenntnis genommen.

Herstellung und Vertrieb:

Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, CH-3000 Bern 8

Telefon +41 31 633 75 60

Telefax +41 31 633 75 05

E-Mail: print.azd@sta.be.ch

© 2011 by Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und Staatskanzlei des Kantons Bern. Jede Art der Vervielfältigung sowie der Weiterverarbeitung auf elektronischem Datenträger ist ohne Genehmigung des Kantons Bern verboten. Die auszugsweise Wiedergabe einzelner Textstellen ist unter Quellenangabe erlaubt

Ce module existe également en français.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung zum Modul	1
1.1 Gegenstand des Moduls	1
1.2 Hinweise zum Gebrauch des Moduls	1
1.3 Welche Kapitel gelten für welche Erlassarten?	1
1.4 Verbindlichkeit des Moduls	1
2 Referendum und Volksvorschlag	2
2.1 Referendumspublikation	2
2.2 Volksabstimmung wird nicht verlangt	2
2.3 Volksabstimmung wird verlangt (Referendum)	3
2.4 Volksvorschlag wird eingereicht	4
3 Initiative	6
3.1 Gegenstand und Form	6
3.2 Zustandekommen / Nicht-Zustandekommen der Initiative	6
3.3 Grossratsbeschluss zur Initiative	6
3.4 Datum der Volksabstimmung	7
4 Volksabstimmung	8
4.1 Botschaft des Grossen Rates	8
4.2 Volksabstimmung	10
5 Inkraftsetzung	12
5.1 Erfordernis der Inkraftsetzung	12
5.2 Zeitpunkt des Inkrafttretens	12
5.3 Festlegung des Inkrafttretens im Erlass	13
5.4 Delegation der Inkraftsetzung an den Regierungsrat	14
6 Gewährleistung und Genehmigung	15
6.1 Gewährleistung von Verfassungsänderungen durch die Bundesversammlung	15
6.2 Genehmigung von Erlassen durch eine Bundesbehörde	16
7 Amtliche Veröffentlichung	19
7.1 Erfordernis der Veröffentlichung	19
7.2 Ordentliche Veröffentlichung	19
7.3 Ausserordentliche Veröffentlichung	20
7.4 Wirkungen der Veröffentlichung und massgebender Text	21
8 Ablaufschemata	22
8.1 Hinweise	22
8.2 Änderung der Kantonsverfassung	23
8.3 Gesetz / internationaler oder interkantonaler Vertrag gemäss Artikel 62 KV	25
8.4 Dekret / internationaler oder interkantonaler Vertrag gemäss Artikel 74 Absatz 2 KV	29
8.5 Verordnung / internationaler oder interkantonaler Vertrag gemäss Artikel 88 Absatz 4 KV	30

1 Einleitung zum Modul

1.1 Gegenstand des Moduls

Nach der Verabschiedung eines Erlasses durch die zuständige kantonale Behörde bedarf es weiterer Verfahrensschritte, damit der Erlass in Kraft treten kann. So muss in allen Fällen dafür gesorgt werden, dass der beschlossene Erlass vor seinem Inkrafttreten nach den Vorschriften der Publikationsgesetzgebung veröffentlicht wird. In gewissen Fällen schliesst sich an die Verabschiedung des Erlasses durch das Parlament noch eine Volksabstimmung an, von deren Ausgang überhaupt erst das Zustandekommen des Erlasses abhängt. Möglich ist schliesslich auch, dass der Erlass der Gewährleistung durch die Bundesversammlung oder der Genehmigung durch eine Bundesbehörde bedarf.

Dieses Modul beschreibt die Aufgaben, die dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und insbesondere der Staatskanzlei und den Direktionen in den Verfahrensabschnitten zwischen der Verabschiedung eines Erlasses durch die zuständige kantonale Behörde bis zu dessen Inkrafttreten obliegen.

1.2 Hinweise zum Gebrauch des Moduls

Die Systematik des Moduls folgt nicht den Erlassarten, sondern den Verfahrensschritten in ihrer zeitlichen Abfolge. Das Modul gilt zwar für alle Erlassarten, aber nicht mit all seinen Kapiteln.

Wer den Überblick über die anfallenden Arbeitsschritte für eine bestimmte Erlassart sucht, findet ihn über die nach Erlassarten gegliederten Ablaufschemata unter Kapitel 8.

1.3 Welche Kapitel gelten für welche Erlassarten?

Das Kapitel 2 gilt für Gesetze und für internationale und interkantonale Verträge, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, Ziffer 2.4 gilt jedoch nur für Gesetze.

Die Kapitel 3 und 4 gelten für Änderungen der Kantonsverfassung, für Gesetze und für internationale und interkantonale Verträge, die der fakultativen oder obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, sowie für Initiativen.

Die Kapitel 5 und 6 gelten für alle Erlassarten, Ziffer 6.1 jedoch nur für Änderungen der Kantonsverfassung.

Die Kapitel 7 und 8 gelten für alle Erlassarten.

1.4 Verbindlichkeit des Moduls

Die in diesem Modul beschriebenen Handlungsabläufe sind durch die Kantonsverfassung, die Gesetzgebung und durch Richtlinien von Regierungsrat (namentlich die «Richtlinien RR-/GR-Geschäfte») und Organen des Grossen Rates (namentlich die «Richtlinien des Büros des Grossen Rates zu Verfahren und Gestaltung der Abstimmungserläuterungen») vorgegeben. Es enthält keine neuen verbindlichen Vorgaben und hat insoweit nicht den Charakter einer verbindlichen Weisung. Am verbindlichen Charakter der beschriebenen Handlungsabläufe und Aufgabenzuweisungen ändert sich damit aber nichts.

2 Referendum und Volksvorschlag

2.1 Referendumpublikation

Erlasse, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen (Art. 62 Abs. 1 Bst. a und b Kantonsverfassung [KV] [BSG 101.1]), werden nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat durch die Staatskanzlei an die Druckerei weitergeleitet, welche die Fassung für die Referendums-publikation erstellt. Ein Probedruck der deutschen Fassung wird der zuständigen Direktion zugestellt, die ihn prüft und das «Gut zum Druck» erteilt. Der Rechtsdienst der Staatskanzlei erteilt das «Gut zum Druck» für die französische Fassung.

Spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss werden die Erlasstexte im vollen Wortlaut in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht. In den amtlichen Anzeigern werden nur die Erlasstitel veröffentlicht. Die Staatskanzlei übermittelt zu diesem Zweck die elektronischen Dateien der Referendumsvorlage per E-Mail an die betreffenden Druckereien. In der Referendumpublikation wird darauf hingewiesen, dass zum Erlass die Volksabstimmung verlangt (Referendum) oder ein Volksvorschlag eingereicht werden kann, und es werden die gesetzlichen Voraussetzungen und die zu beachtenden Fristen angegeben. Zudem enthält die Publikation den Hinweis, dass die Referendumsvorlage auch im Internet konsultiert werden kann (Art. 54 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] [BSG 141.1]).

Die Referendumsfrist beträgt drei Monate seit der Publikation der Vorlage (Art. 62 Abs. 2 KV). Die gesammelten Unterschriften müssen spätestens 30 Tage nach Ablauf der Referendumsfrist zusammen mit den Stimmrechtsbescheinigungen der Staatskanzlei oder an diese adressiert einer schweizerischen Poststelle übergeben werden (Art. 58 Abs. 1 GPR).

2.2 Volksabstimmung wird nicht verlangt

Ist innerhalb der Frist (Ziff. 2.1) vom Referendumsrecht kein Gebrauch gemacht worden, stellt der Regierungsrat dies durch Beschluss fest.

Die Staatskanzlei bereitet den Beschlussentwurf vor und lässt das Geschäft unter den Blockgeschäften für die nächste auf den Ablauf der Frist folgende Sitzung des Regierungsrates traktandieren.

Sie veröffentlicht den Beschluss in den kantonalen Amtsblättern (Art. 59 Abs. 2 GPR).

Hatte der Grosse Rat in seiner Hauptvorlage einen Eventualantrag gestellt und ist die Volksabstimmung nicht verlangt worden, fällt der Eventualantrag dahin (Art. 63 Abs. 2 KV). Im Beschluss des Regierungsrates wird darauf hingewiesen (Beispiel: RRB 1405/2010).

Ein Erlass, zu dem die Volksabstimmung nicht verlangt worden ist, tritt nach seiner amtlichen Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) (Kap. 7) am festgelegten Datum in Kraft (Kap. 5).

2.3 Volksabstimmung wird verlangt (Referendum)

2.3.1 Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen des Referendums

Ist das Referendum ergriffen worden, stellt der Regierungsrat dessen Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen durch Beschluss fest.

Die Staatskanzlei bereitet den Beschlussentwurf vor. Sie prüft, ob das Referendum den verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen entspricht, d. h. ob die Unterschriftskarten die formellen Anforderungen erfüllen (Art. 55 GPR), die nötige Anzahl gültiger Unterschriften erreicht ist (Art. 62 Abs. 2 KV, Art. 59 Abs. 1 GPR) und diese innerhalb der Frist eingereicht worden sind (Art. 62 Abs. 2 KV, Art. 58 Abs. 1 GPR).

Sie veröffentlicht den Beschluss des Regierungsrates in den kantonalen Amtsblättern (Art. 59 Abs. 2 GPR).

Ist das Referendum nicht zustande gekommen, tritt der vom Grossen Rat beschlossene Erlass nach seiner Veröffentlichung in der BAG (Kap. 7) am festgesetzten Datum in Kraft (Kap. 5). Ein allfällig vom Grossen Rat beschlossener Eventualantrag fällt dahin (Ziff. 2.2).

Ist das Referendum zustande gekommen, wird die Staatskanzlei mit dem Beschluss des Regierungsrates beauftragt, die Volksabstimmung vorzubereiten. Das Ratssekretariat eröffnet das Verfahren zur Ausarbeitung der Botschaft des Grossen Rates für die Volksabstimmung (Ziff. 4.1).

2.3.2 Datum der Volksabstimmung

Die Volksabstimmung findet spätestens zehn Monate nach der Feststellung des Zustandekommens des Referendums statt (Art. 14 Abs. 4 GPR). Der Regierungsrat setzt durch Beschluss den Abstimmungstag drei bis sechs Monate im Voraus fest (Art. 14 Abs. 1 GPR).

Die Staatskanzlei unterbreitet dem Regierungsrat den Beschlussantrag. Zu berücksichtigen sind:

- Die Volksabstimmung soll nach Möglichkeit am gleichen Tag wie eine eidgenössische Abstimmung stattfinden (Art. 14 Abs. 2 GPR). Die Abstimmungstermine für die eidgenössischen Volksabstimmungen sind bereits langfristig pauschal festgesetzt; sie finden sich auf der Internetseite des Bundes (<http://www.admin.ch>, unter der Rubrik Politische Geschäfte -> Wahlen und Abstimmungen -> Volksabstimmungen).
- Dem nötigen Zeitaufwand für die Vorbereitung der Volksabstimmung einschliesslich der Ausarbeitung der Botschaft des Grossen Rates ist Rechnung zu tragen (rund 5 Monate).

Der Beschluss kann mehrere Abstimmungsgegenstände aufführen, über die das Volk am selben Termin abstimmen soll.

Die Staatskanzlei veröffentlicht den Beschluss des Regierungsrates in den kantonalen Amtsblättern (Art. 14 Abs. 3 GPR).

2.4 Volksvorschlag wird eingereicht

2.4.1 Zustandekommen / Nicht-Zustandekommen des Volksvorschlags

Ist ein Volksvorschlag eingereicht worden, stellt der Regierungsrat dessen Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen durch Beschluss fest.

Die Staatskanzlei bereitet den Beschlussentwurf vor. Sie prüft, ob der Volksvorschlag den verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es gelten die gleichen Anforderungen wie für das Referendum (Art. 59a Abs. 3 GPR; Ziff. 2.3.1).

Die Staatskanzlei veröffentlicht den Beschluss des Regierungsrates in den kantonalen Amtsblättern (Art. 59c Abs. 3 GPR).

Ist der Volksvorschlag nicht zustande gekommen, bedeutet dies, dass zu dem vom Grossen Rat beschlossenen Erlass keine Volksabstimmung verlangt wird, es sei denn, ein Referendum sei unabhängig vom Volksvorschlag zustande gekommen. Der Erlass tritt im ersten Fall nach seiner Veröffentlichung in der BAG (Kap. 7) am festgesetzten Datum in Kraft (Kap. 5).

Ist der Volksvorschlag zustande gekommen, wird mit dem Beschluss des Regierungsrates die zuständige Direktion oder Staatskanzlei beauftragt, einen Beschluss des Grossen Rates vorzubereiten, mit dem dieser über die Gültigkeit des Volksvorschlags entscheidet (Art. 59c Abs. 2 GPR).

Ein zustande gekommener Volksvorschlag gilt auch als Referendum gegen den vom Grossen Rat beschlossenen Erlass (Art. 63 Abs. 3 KV). Erklärt der Grosse Rat den Volksvorschlag für gültig (Ziff. 2.4.2), findet die Volksabstimmung über den vom Grossen Rat beschlossenen Erlass und über den Volksvorschlag gleichzeitig statt (Art. 63 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 2 KV). Die Botschaft des Grossen Rates muss deshalb die Texte und Erläuterungen zu den beiden Gegenständen enthalten (Ziff. 4.1).

2.4.2 Grossratsbeschluss über die Gültigkeit des Volksvorschlags

Die zuständige Direktion oder Staatskanzlei bereitet einen Entwurf für den Grossratsbeschluss vor, zusammen mit einem Vortrag. Der Inhalt des Beschlussentwurfes richtet sich nach Ziffer 4.2 von Modul 3. Der Vortrag wird sinngemäss nach den Vorgaben für die Redaktion der Vorträge für Grossratsbeschlüsse zu Volksinitiativen verfasst (Modul 8, Ziff. 3.5).

Der Grosse Rat entscheidet vorerst über die Gültigkeit des Volksvorschlags. Dabei finden die Vorschriften über die Prüfung der Gültigkeit von Initiativen Anwendung (Art. 59c Abs. 2 GPR). Der Grosse Rat erklärt einen Volksvorschlag ganz oder teilweise für ungültig, wenn dieser gegen übergeordnetes Recht verstösst, undurchführbar ist oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahr (Art. 59 Abs. 2 KV). Der Volksvorschlag muss die Form des ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen und wird der Grossratsvorlage gegenübergestellt (Art. 59a Abs. 2 GPR).

Der Grosse Rat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag zur Annahme oder Ablehnung empfehlen (Art. 59c Abs. 4 GPR). Er macht von diesem Recht stets Gebrauch. Der

vom Grossen Rat beschlossene Erlass ist von seinem Beschluss zum Volksvorschlag nicht betroffen. Die Abstimmungsempfehlung des Grossen Rates kann sich dementsprechend nur auf den Volksvorschlag beziehen.

Die Staatskanzlei veröffentlicht den Grossratsbeschluss in den kantonalen Amtsblättern (Art. 59c Abs. 3 GPR).

2.4.3 Datum der Volksabstimmung

Für die Festsetzung des Datums der Volksabstimmung gelten die allgemeinen Regeln (Ziff. 2.3.2). Die zehnmonatige Frist für die Durchführung der Volksabstimmung beginnt zu laufen mit der Beschlussfassung durch den Grossen Rat.

3 Initiative

3.1 Gegenstand und Form

Gemäss Artikel 58 Absatz 1 KV kann mit einer Initiative das Begehren gestellt werden auf

- Total- oder Teilrevision der Verfassung,
- Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes,
- Kündigung oder Aufnahme von Verhandlungen über Abschluss oder Änderung eines interkantonalen oder internationalen Vertrags, soweit er der Volksabstimmung untersteht.

Eine Initiative kann die Form einer einfachen Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Kantonsverfassung oder die Ausarbeitung eines Grossratsbeschlusses verlangt, die Form des ausgearbeiteten Entwurfs haben (Art. 58 Abs. 3 KV). Bei einfachen Anregungen bestimmt der Grosse Rat abschliessend darüber, in welcher Rechtsform die Vorlage ausgearbeitet werden soll (Art. 59 Abs. 3 KV).

3.2 Zustandekommen / Nicht-Zustandekommen der Initiative

Ist eine Initiative eingereicht worden, stellt der Regierungsrat deren Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen durch Beschluss fest.

Die Staatskanzlei bereitet den Beschlussentwurf vor. Sie prüft, ob die Initiative den verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen entspricht, d. h. ob die Unterschriftskarten mit den hinterlegten übereinstimmen (Art. 65 Abs. 1 GPR), ob die nötige Anzahl gültiger Unterschriften erreicht ist (Art. 58 Abs. 2 KV, Art. 59 Abs. 1 GPR) und ob die Initiative innerhalb der Frist eingereicht worden ist (Art. 58 Abs. 2 KV).

Die Staatskanzlei veröffentlicht den Beschluss des Regierungsrates in den kantonalen Amtsblättern (Art. 65a GPR).

Ist die Initiative nicht zustande gekommen, findet mit der Veröffentlichung des Regierungsratsbeschlusses das mit dem Ergreifen der Initiative eingeleitete Gesetzgebungsverfahren seinen Abschluss.

Stellt der Regierungsrat das Zustandekommen der Initiative fest, unterbreitet er diese innerhalb von zwölf Monaten dem Grossen Rat. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate (Art. 65 Abs. 2 GPR). Mit seinem Feststellungsbeschluss über das Zustandekommen der Initiative beauftragt der Regierungsrat die zuständige Direktion oder Staatskanzlei, die Behandlung der Initiative sicherzustellen, d. h. einen Entwurf zu einem Grossratsbeschluss und einen dazu gehörigen Vortrag vorzubereiten. Mit dem Beschlussentwurf beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Initiative für gültig bzw. ganz oder teilweise für ungültig zu erklären (Art. 59 Abs. 1 KV) und ihr zuzustimmen bzw. nicht zuzustimmen.

3.3 Grossratsbeschluss zur Initiative

Die Ausgestaltung des Entwurfs für den Grossratsbeschluss richtet sich nach Ziffer 4.1 von Modul 3, diejenige des Vortrags nach Ziffer 3.5 von Modul 8.

Der Grosse Rat entscheidet vorerst über die Gültigkeit der Initiative. Er erklärt die Initiative ganz oder teilweise für ungültig, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst, undurchführbar ist oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt (Art. 59 Abs. 2 KV).

Danach beschliesst der Grosse Rat, der Initiative zuzustimmen oder ihr nicht zuzustimmen.

Stimmt er der Initiative nicht zu oder stellt er ihr einen Gegenvorschlag gegenüber, werden die Initiative und gegebenenfalls der Gegenvorschlag der obligatorischen Volksabstimmung unterbreitet (Ziff. 4.2.1).

Stimmt der Grosse Rat einer Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zu, unterliegt diese der obligatorischen Volksabstimmung, wenn sie eine Änderung der Kantonsverfassung zum Gegenstand hat. Handelt es sich um eine Gesetzesinitiative, unterliegt diese der fakultativen Volksabstimmung (Modul 3, Ziff. 4.1.3).

Hat der Grosse Rat einer Initiative in der Form einer einfachen Anregung zugestimmt, unterliegt die Vorlage, die er zur Konkretisierung der Initiative beschliesst, der obligatorischen Volksabstimmung, wenn sie eine Änderung der Kantonsverfassung zum Gegenstand hat (Ziff. 4.2.1), bzw. der fakultativen Volksabstimmung, wenn sie ein Gesetz zum Gegenstand hat (Ziff. 4.2.2). Wenn in diesem Fall der Grosse Rat seiner Vorlage zusätzlich einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, unterliegen beide Gegenstände der obligatorischen Volksabstimmung (Ziff. 4.2.1).

Die Staatskanzlei veröffentlicht den Grossratsbeschluss in den kantonalen Amtsblättern (Art. 65a GPR).

3.4 Datum der Volksabstimmung

Für die Festsetzung des Datums der Volksabstimmung gelten die allgemeinen Regeln (Ziff. 2.3.2). Die zehnmonatige Frist für die Durchführung der Volksabstimmung (Art. 14 Abs. 4 GPR) beginnt mit der Beschlussfassung durch den Grossen Rat zu laufen.

4 Volksabstimmung

4.1 Botschaft des Grossen Rates

4.1.1 Allgemeines

Die der Volksabstimmung unterliegenden Gegenstände werden in einer Botschaft des Grossen Rates vorgestellt (Art. 77 Abs. 1 Bst. b GPR). Die Botschaft gehört zum amtlichen Stimmmaterial, das den Stimmberechtigten zugesandt wird. Mit der Botschaft sollen die Stimmberechtigten mit verhältnismässig geringem Zeitaufwand die für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen erhalten. Die Botschaft zeigt auf, worum es bei der Vorlage geht, welche wichtigen Argumente für oder gegen die Vorlage sprechen und was der Grosse Rat zur Abstimmung empfiehlt.

Die Ausarbeitung der Botschaft liegt im Verantwortungsbereich des Grossen Rates und wird durch die «Richtlinien vom 12. Mai 2006 des Büros des Grossen Rates zu Verfahren und Gestaltung der Abstimmungserläuterungen» (Richtlinien des Büros) einlässlich geregelt. Die Richtlinien des Büros sind im Intranetportal der Staatskanzlei unter der Rubrik «Ratssekretariat», Unterrubrik «Vorbereitung parlamentseigener Projekte» veröffentlicht. Die Ausarbeitung und Genehmigung der Botschaft nimmt rund drei Monate in Anspruch, ab dem Zeitpunkt der Festsetzung des Abstimmungsdatums durch den Regierungsrat.

4.1.2 Zuständigkeiten

Zuständig für die Genehmigung der Botschaft ist das Büro des Grossen Rates (Art. 16b Abs. 4 Bst. d Grossratsgesetz [GRG] [BSG 151.21], Art. 29 Bst. k Geschäftsordnung für den Grossen Rat [GO] [BSG 151.211.1]). Das Büro berät und genehmigt die Botschaft in öffentlicher Sitzung, nach vorausgegangener Bekanntgabe des Sitzungsdatums in den kantonalen Amtsblättern (Art. 4 Abs. 2 Informationsgesetz [IG] [BSG 107.1]). Der Grosse Rat kann auch beschliessen, die Botschaft selbst zu verabschieden (Zugrecht, Art. 81 Abs. 2 KV). Den Entscheid darüber hat er spätestens bei der Beratung der Abstimmungsvorlage zu treffen (Art. 84 Abs. 4 GO).

Die Botschaft wird ausgearbeitet durch eine ad hoc gebildete Arbeitsgruppe bestehend aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Rates (Vorsitz in der Arbeitsgruppe),
- der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der vorberatenden Kommission,
- der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär,
- einer Vertretung der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei (in der Regel die Vorsteherin oder der Vorsteher des Rechtsdienstes und die oder der Verantwortliche des Gesetzgebungsprojekts),
- einer Vertretung des Amtes für Kommunikation.

Für gestalterische Fragen zieht die Arbeitsgruppe eine Druckfachperson der Staatskanzlei und eine Grafikerin oder einen Grafiker bei.

Das Ratssekretariat bereitet das Verfahren zur Ausarbeitung der Botschaft vor: Es sorgt für die zeitliche Planung der Redaktionsarbeit, den Vorschlag für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, die Organisation der Sitzungen, die Sicherstellung der Sekretariatsarbeiten, die Koordination der Aufgaben der Arbeitsgruppe, das Beschaffen eines Vorentwurfs bei der zuständigen Direktion oder Staatskanzlei sowie das Einholen einer Stellungnahme des Referendums- oder Initiativkomitees.

Das Ratssekretariat ersucht die zuständige Direktion oder Staatskanzlei, gemeinsam mit der Vertretung des Amts für Kommunikation einen Vorentwurf für die Botschaft auszuarbeiten und die Arbeitsgruppe mit den wichtigsten Unterlagen zum Gesetzgebungsprojekt zu dokumentieren (insbesondere Erlass, Vortrag des Regierungsrates und weitere der vorberatenden Kommission unterbreitete Dokumente, Auszug aus dem Tagblatt des Grossen Rates).

Das Referendums- oder Initiativkomitee erhält Gelegenheit, seinen Standpunkt zum Abstimmungsgegenstand in der Botschaft darzulegen. Zu diesem Zweck unterbreitet es einen Text, und es kann seine Argumente auch noch mündlich vor der Arbeitsgruppe darlegen. Der Standpunkt des Komitees wird grundsätzlich in die Botschaft übernommen, doch kann die Arbeitsgruppe oder das Büro des Grossen Rates ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Ausführungen ändern oder zurückweisen.

Das Ratssekretariat lädt den Regierungsrat ein, sich zum Botschaftsentwurf zu äussern.

Der Zentrale Übersetzungsdienst der Staatskanzlei sorgt für die Übersetzung der Botschaft.

4.1.3 *Formelle und inhaltliche Anforderungen*

Die Botschaft wird in der für die amtlichen Drucksachen üblichen Form gestaltet. Die Aufmachung ist zurückhaltend, nüchtern und sachlich. Illustrationen (Grafiken, Bilder) können eingesetzt werden, wenn ihnen ein spezifischer informativer Wert zukommt. Der Aufbau der Botschaft richtet sich nach Ziffer 6 und Anhang 2 der Richtlinien des Büros.

Die inhaltliche Ausgestaltung richtet sich nach Ziffer 5 der Richtlinien des Büros. Die Botschaft ist kurz, knapp und in einer auch für Laien verständlichen Sprache abzufassen. Die Erläuterungen müssen sachlich sein, d. h. richtig und widerspruchsfrei, und sie müssen alle entscheiderelevanten Informationen enthalten. Sie sollen die wichtigsten Gesichtspunkte aufführen, dürfen nicht einseitig sein und müssen den Gegenargumenten Rechnung tragen. Es dürfen nur von den Behörden (Grosser Rat, Regierungsrat) bereits verwendete, aber keine neuen Argumente wiedergeben werden. Weiter müssen die Erläuterungen der Botschaft ausgewogen, nicht zwingend aber neutral sein. So ist es etwa zulässig, auf Mängel einer Initiative hinzuweisen. Sie dürfen auch wertende Stellungnahmen zu Ermessensfragen oder eine politische Würdigung der Ziele einer Initiative enthalten; die Wertungen müssen allerdings als solche erkennbar sein. Soweit Aussagen zu unsicheren Tatsachen gemacht werden, haben die Behörden den Verlässlichkeitsgrad anzugeben, insbesondere bei Prognosen und Hinweisen auf künftige Entwicklungen.

4.1.4 *Druck und Veröffentlichung*

Der Druck der Botschaft wird im Auftrag der Staatskanzlei durch eine private Druckerei besorgt. Das «Gut zum Druck» wird für die deutsche Fassung durch das Ratssekretariat, für die französische Fassung durch den Zentralen Übersetzungsdienst der Staatskanzlei erteilt. Das Amt für Kommunikation sorgt für das Aufschalten der Botschaft im PDF-Format auf der Internetseite des Kantons.

4.2 Volksabstimmung

4.2.1 *Obligatorische Volksabstimmung*

Gemäss Artikel 61 Absatz 1 KV unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung

- Verfassungsrevisionen,
- Initiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt,
- interkantonale und internationale Verträge, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind.

Deshalb unterliegen sowohl die Vorlage wie auch der Gegenvorschlag, die der Grosse Rat aufgrund einer Initiative in der Form der einfachen Anregung ausformuliert hat, der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 60 Abs. 1 KV).

Der Grosse Rat kann, wenn 100 seiner Mitglieder es verlangen, eine Vorlage, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, der obligatorischen Volksabstimmung unterstellen (Art. 61 Abs. 2 KV; Ziff. 4.2.2).

Bei einer Initiative mit Gegenvorschlag und bei einem Eventualantrag gegen eine Gesetzesvorlage, die der Grosse Rat der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt hat, wird über beide Gegenstände gleichzeitig abgestimmt (Art. 60 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 4 KV). Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen und darüber befinden, welcher sie im Fall der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden (Art. 60 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 4 KV, Art. 20 GPR).

4.2.2 *Fakultative Volksabstimmung*

Gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* KV unterliegen der fakultativen Volksabstimmung

- Gesetze und Gesetzesänderungen,
- interkantonale und internationale Verträge, die einen Gegenstand zum Inhalt haben, der im Kanton der fakultativen Volksabstimmung untersteht.

Der fakultativen Volksabstimmung unterliegen auch

- die in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Initiative, welcher der Grosse Rat zustimmt,
- das vom Grossen Rat beschlossene Gesetz zur Konkretisierung einer in der Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative, welcher er zugestimmt hat,
- der Gegenvorschlag zu einer Initiative, wenn diese vom Initiativkomitee vor der Festsetzung des Abstimmungsdatums zurückgezogen worden ist.

Bei einem Eventualantrag oder einem Volksvorschlag gegen ein vom Grossen Rat beschlossenes Gesetz oder eine vom ihm beschlossene Gesetzesänderung findet, wenn das Referendum zustande gekommen ist, die Abstimmung über die vom Grossen Rat beschlossene Gesetzesvorlage und den Eventualantrag oder den Volksvorschlag gleichzeitig statt gemäss den für die Abstimmung über Initiativen mit Gegenvorschlag anwendbaren Vorschriften (Art. 63 Abs. 4 KV, Art. 59d GPR; Ziff. 4.2.1).

4.2.3 Organisation und Durchführung der Volksabstimmung

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen aus (Art. 67 Abs. 1 GPR).

Die Staatskanzlei lässt das Stimmmaterial drucken und den Regierungsstatthalterämtern zukommen (Art. 68 Abs. 1, Art. 77 Abs. 1 Bst. a bis c, f und Abs. 2 GPR). Die Regierungsstatthalterämter leiten das Stimmmaterial unverzüglich weiter an die Gemeinden (Art. 69 Abs. 1 GPR). Sie überwachen die Vorbereitung und die Durchführung der Abstimmungen in den Gemeinden ihres Verwaltungskreises und erteilen den Gemeindeorganen Rechtsauskünfte und Weisungen (Art. 69 Abs. 3 GPR).

Verantwortliche Behörde für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen in der Gemeinde ist der Gemeinderat. Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten das Stimmmaterial aufgrund des Stimmregisters zu (Art. 70 Abs. 1 Bst. a und b GPR). Sie bestellt ihren Stimmausschuss (Art. 70 Abs. 1 Bst. d GPR), stellt die Abstimmungsräume und die Urnen bereit (Art. 70 Abs. 1 Bst. c GPR) und stellt den Empfang der brieflich abgegebenen Stimmen sicher. Der Stimmausschuss besorgt den Urnendienst (Art. 71 Abs. 4 GPR).

4.2.4 Ergebnis der Volksabstimmung

Der Stimmausschuss ermittelt die Ergebnisse der Abstimmung und hält sie im Abstimmungsprotokoll fest (Art. 70 Abs. 1 Bst. e GPR, Art. 40 Verordnung über die politischen Rechte [VPR] [BSG 141.112]). Die Gemeinde meldet die Ergebnisse dem zuständigen Regierungsstatthalteramt, welches das Abstimmungsergebnis für seinen Verwaltungskreis erstellt. Die Staatskanzlei stellt das Abstimmungsergebnis für den ganzen Kanton aufgrund der Ergebnisse in den Verwaltungskreisen zusammen und gibt es auf der Internetseite des Kantons bekannt.

Die Staatskanzlei bereitet gestützt auf die Abstimmungsprotokolle der Gemeinden den Entwurf für einen Regierungsratsbeschluss vor. Der Regierungsrat stellt das Ergebnis der Volksabstimmung amtlich fest (Erwahrungsbeschluss, Art. 18 Abs. 2 GPR). Die Staatskanzlei veröffentlicht den Regierungsratsbeschluss in den kantonalen Amtsblättern und teilt ihn dem Grossen Rat mit.

Ein in der Volksabstimmung angenommener Erlass tritt nach seiner Veröffentlichung in der BAG (Kap. 7) am festgesetzten Datum in Kraft (Kap. 5).

Mit der Ablehnung in der Volksabstimmung ist die Vorlage dahingefallen. In der BAG erfolgt dazu keine Veröffentlichung.

5 Inkraftsetzung

5.1 Erfordernis der Inkraftsetzung

Damit ein Erlass rechtlich wirksam werden kann, muss er durch die dafür zuständige Behörde ausdrücklich in Kraft gesetzt werden. Zuständige Behörde ist ordentlicherweise die erlassende Behörde selbst, d. h. der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Erlass selbst festgelegt (Ziff. 5.3). In Gesetzen wird aber oft der Regierungsrat mit der Inkraftsetzung beauftragt (Ziff. 5.4).

Das Erfordernis der Inkraftsetzung macht sich aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt bemerkbar: Erlasse können erst amtlich veröffentlicht werden, wenn das Inkrafttreten bestimmt ist (Kap. 7).

5.2 Zeitpunkt des Inkrafttretens

5.2.1 Der «richtige» Zeitpunkt

Die Verabschiedung eines Erlasses und sein Inkrafttreten sollen in aller Regel zeitlich auseinander fallen. Der Vollzug des neuen Rechts muss vorbereitet werden, Sachmittel, Personal und Budgetkredite müssen vorhanden sein, eventuell müssen Ausführungsbestimmungen erarbeitet und verabschiedet werden, es besteht zeitlicher Koordinationsbedarf mit einem anderen neuen Erlass, oder es muss darauf Rücksicht genommen werden, dass vom Vollzug des Erlasses betroffene Gemeinden oder Private rechtzeitig auf das Inkrafttreten hin ihre nötigen Dispositionen treffen können. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens muss all diesen Aspekten gebührende Beachtung geschenkt werden. Es kann angezeigt sein, die vom Vollzug des neuen Erlasses hauptsächlich Betroffenen zur Frage des Zeitpunkts des Inkrafttretens vorgängig anzuhören.

5.2.2 Das «richtige» Datum

Die Inkraftsetzungsanordnung enthält in der Regel das Datum, an dem der Erlass in Kraft treten wird. Inkraftsetzungsanordnungen wie «tritt sofort in Kraft» oder «tritt am Tag / zehn Tage nach seiner Annahme durch das Volk / nach seiner Veröffentlichung in Kraft» sind eher ungebräuchlich, weil der Tag des Inkrafttretens damit nicht immer eindeutig und nicht leicht bestimmbar ist.

Als Datum für das Inkrafttreten wird in aller Regel der erste Tag eines Kalendermonats gewählt.

Gelegentlich hängt der Zeitpunkt des Inkrafttretens unmittelbar vom Inkrafttreten eines andern Erlasses des Bundes oder des Kantons ab. Ist dessen Zeitpunkt noch nicht bekannt, kann die Inkraftsetzungsanordnung lauten: «tritt zusammen mit dem X-Erlass in Kraft». Ist das Inkrafttreten abhängig vom Inkrafttreten eines Erlasses des Bundes, teilt die zuständige Direktion das Datum von dessen Inkrafttreten, sobald bekannt, dem Rechtsdienst der Staatskanzlei mit, damit die Veröffentlichung des Erlasses in der BAG rechtzeitig erfolgen kann (Kap. 7).

5.2.3 Gestaffeltes Inkrafttreten

Grundsätzlich tritt ein Erlass in seiner Gesamtheit in Kraft. Allerdings kann es sich als notwendig erweisen, Teile des Erlasses vor oder nach dem übrigen Erlass in Kraft zu setzen. Gründe dafür können sein: möglichst schnelle Erreichung des Zwecks, Vollzugsschwierigkeiten in bestimmten Bereichen oder organisatorische Probleme.

Das gestaffelte Inkrafttreten kann im Erlass selbst angeordnet werden, häufiger wird es aber, gestützt auf eine Delegation der Inkraftsetzung an den Regierungsrat, in dessen Inkraftsetzungsbeschluss angeordnet. Vgl. die weiteren Ausführungen dazu unter Ziffer 5.4.2.

5.2.4 Rückwirkendes Inkrafttreten

Ein Erlass tritt rückwirkend in Kraft, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens vor dem seiner Veröffentlichung (Kap. 7) liegt.

Es ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, dass rechtsetzende Erlasse grundsätzlich vor ihrem Inkrafttreten publiziert werden müssen (Ziff. 7.2.1). Die rückwirkende Inkraftsetzung eines Erlasses gilt deshalb als grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise ist sie nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber zulässig, wenn die Rückwirkung

- ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt ist,
- zeitlich mässig ist,
- durch triftige Gründe gerechtfertigt ist,
- keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt und
- keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte bedeutet.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung kommt nicht in Betracht, wenn der Erlass vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens – ordentlich oder ausserordentlich – veröffentlicht werden kann.

5.3 Festlegung des Inkrafttretens im Erlass

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen der Kantonsverfassung wird in vielen Fällen in der Verfassungsvorlage, d. h. durch den Verfassungsgeber selbst bestimmt.

Auch bei Dekreten und bei internationalen oder interkantonalen Verträgen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Regel im Dekret bzw. im Vertrag selbst festgelegt.

Bei Verordnungen des Regierungsrates und der Direktionen und bei Reglementen der Justizbehörden oder anderer Behörden des Kantons wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens immer im Erlass selbst festgelegt. Bei der Planung der Inkraftsetzung ist auch der Zeitbedarf für die Veröffentlichung des Erlasses in der BAG zu berücksichtigen, denn Erlasse müssen mindestens fünf Tage vor ihrem Inkrafttreten in der BAG veröffentlicht werden (Art. 6 Publikationsgesetz [PuG] [BSG 103.1] und Kap. 7). Der von der Staatskanzlei jährlich herausgegebene «Terminplan für die Drucklegung von Regierungsratserlassen» («hellgelbe Blätter», auf dem kantonalen Intranetportal zu finden unter «Rechtsetzung») erleichtert die Planung.

In allen diesen Fällen braucht es für das Inkrafttreten keinen weiteren Beschluss.

5.4 Delegation der Inkraftsetzung an den Regierungsrat

5.4.1 Bedeutung und Tragweite der Delegation

In vielen Fällen ist bei Gesetzen, seltener bei Änderungen der Kantonsverfassung, bei Dekreten sowie bei internationalen oder interkantonalen Verträgen das Inkraftsetzen dem Regierungsrat übertragen. In diesen Fällen ist ein Inkraftsetzungsbeschluss des Regierungsrates erforderlich, damit der Erlass in Kraft treten kann.

Mit der Delegation der Inkraftsetzung stellt es der Gesetzgeber nicht in das Ermessen des Regierungsrates, ob dieser den Erlass in Kraft setzen soll oder nicht. Das Ermessen des Regierungsrates erstreckt sich nur auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Aber auch bezüglich der Wahl des Zeitpunkts ist das Ermessen beschränkt: Der Gesetzgeber erwartet, dass der Erlass so bald als möglich, doch unter Rücksichtnahme auf den zur Gewährleistung des bestmöglichen Vollzugs des Erlasses vernünftigerweise erforderlichen Zeitaufwand in Kraft gesetzt wird. Der Regierungsrat darf somit die Inkraftsetzung nur aus triftigen sachlichen Gründen, jedoch nicht lange oder gar auf unbestimmte Zeit hinausschieben.

«So bald als möglich» bedeutet, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen (Ziff. 2.1 und 2.2) oder der Erlass ist in der Volksabstimmung angenommen worden und das Abstimmungsergebnis ist erwahrt (Ziff. 4.2.4). Zudem sollten die Infrastruktur für den Vollzug und die dafür zuständigen Behörden im Kanton und eventuell in den Gemeinden vorhanden sein.

5.4.2 Inkraftsetzungsbeschluss

Verantwortlich für die Antragstellung an den Regierungsrat ist die für die Vorlage zuständige Direktion oder Staatskanzlei.

Für die Planung des Zeitpunkts des Inkrafttretens gelten die Regeln nach Ziffer 5.3. Der von der Staatskanzlei jährlich herausgegebene «Terminplan für die Drucklegung von Gesetzen, Dekreten und Verfassungsänderungen» («goldgelbe Blätter», auf dem kantonalen Intranetportal zu finden unter «Rechtsetzung») erleichtert die Planung.

Die Standardformulierungen für den Inkraftsetzungsbeschluss des Regierungsrates zu einem neuen Erlass bzw. einer Erlassänderung finden sich in Modul 3, Ziffer 2.2.4.4.

Wird dem Regierungsrat durch den Gesetzgeber die Kompetenz übertragen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen, enthält diese Delegation die Befugnis, den Erlass gestaffelt in Kraft zu setzen, selbst wenn dies im Erlass nicht ausdrücklich festgehalten worden ist. Löst das neue Recht bisheriges Recht ab, bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss jeweils die auf den bestimmten Zeitpunkt in Kraft zu setzenden Bestimmungen des neuen Rechts und die gleichzeitig ausser Kraft tretenden Bestimmungen des bisherigen Rechts. In Modul 3, Ziffer 2.2.4.4, findet sich ein Beispiel für einen Regierungsratsbeschluss mit gestaffelter Inkraftsetzung.

6 Gewährleistung und Genehmigung

6.1 Gewährleistung von Verfassungsänderungen durch die Bundesversammlung

6.1.1 Gegenstand und Rechtswirkung der Gewährleistung

Änderungen der Kantonsverfassung bedürfen der Gewährleistung durch die Bundesversammlung (Art. 51 Abs. 2 und Art. 172 Abs. 2 Bundesverfassung [BV] [SR 101]).

Der Gewährleistungsbeschluss stellt fest, dass die Änderung der Kantonsverfassung den inhaltlichen Anforderungen der Bundesverfassung entspricht. Er hat nur deklaratorische, nicht konstitutive Wirkung. Neue kantonale Verfassungsnormen können demnach auch vor der Gewährleistung in Kraft gesetzt werden, wenn damit gerechnet werden kann, dass die Gewährleistung erteilt wird.

Wird die Gewährleistung durch die Bundesversammlung verweigert, bedeutet dies, dass die betreffende kantonale Verfassungsbestimmung bundesrechtswidrig und deshalb nichtig ist.

6.1.2 Gewährleistungsverfahren

Das Gewährleistungsverfahren wird eingeleitet durch ein Schreiben des Regierungsrates an den Bundesrat. Zuständig für die Ausarbeitung des Schreibens ist die für die Vorbereitung der Verfassungsvorlage zuständige Direktion oder Staatskanzlei.

Das Ersuchen um Gewährleistung wird dem Bundesrat unterbreitet, sobald der Beschluss des Regierungsrates über die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vorliegt (Ziff. 4.2.4).

Das Schreiben des Regierungsrates ist knapp gefasst. Es umfasst neben dem Ersuchen um Einleitung des Gewährleistungsverfahrens in Anwendung der Artikel 51 Absatz 2 und 172 Absatz 2 BV den Hinweis auf die Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons Bern zur Änderung eines oder mehrerer Artikel der Kantonsverfassung, mit Angabe des Abstimmungsergebnisses. Dem Schreiben sind die folgenden Unterlagen in deutscher und in französischer Sprache in dreifacher Ausführung beizugeben:

- der Antrag des Regierungsrates,
- die gemeinsamen Anträge des Regierungsrates sowie der vorberatenden Kommission für die erste und die zweite Lesung,
- die Botschaft des Grossen Rates für die kantonale Volksabstimmung und
- der Beschluss des Regierungsrates über die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung (Ziff. 4.2.4).

Ein Beispiel für das Schreiben des Regierungsrates findet sich im kantonalen Intranetportal unter «Rechtsetzung».

Innerhalb der Bundesverwaltung ist das Bundesamt für Justiz für die Vorbereitung der Botschaft des Bundesrates zum Gewährleistungsbeschluss zuständig.

6.1.3 Gewährleistung erst nach der amtlichen Veröffentlichung

In gewissen Fällen muss eine Verfassungsänderung möglichst rasch nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft treten können. Es ist in einem solchen Fall möglich, dass die Verfassungsänderung in der BAG veröffentlicht wird (Kap. 7), bevor ihr die Bundesversammlung die Gewährleistung erteilt hat.

Sobald die Gewährleistung erteilt ist, teilt dies die zuständige Direktion der Staatskanzlei mit, unter Beilage des Gewährleistungsbeschlusses. Die Staatskanzlei veröffentlicht die Information über die erfolgte Gewährleistung in Form einer Mitteilung in der BAG.

6.2 Genehmigung von Erlassen durch eine Bundesbehörde

6.2.1 Gegenstand und Rechtswirkung der Genehmigung

Artikel 186 Absatz 2 BV spricht dem Bund in allgemeiner Weise die Kompetenz zur Genehmigung kantonaler Erlasse zu, soweit es die Durchführung des Bundesrechts verlangt. Gesetze und Verordnungen (auch Reglemente) der Kantone bedürfen der Genehmigung durch den Bund, soweit der Bundesgesetzgeber dies besonders vorgesehen hat (Art. 61b Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG] [SR 172.010]). Die Genehmigung ist immer Voraussetzung der Gültigkeit und hat somit konstitutive Wirkung (Art. 61b Abs. 2 Satz 2 RVOG).

Die Liste der Bundesgesetze und Verordnungen des Bundesrates mit Genehmigungs- oder Mitteilungspflichten für kantonale Erlasse ist zu finden auf der Internetseite der Bundeskanzlei, <http://www.bk.admin.ch/> > «Themen» > «Gesetzgebung» > «Kantonale Erlasse / Verträge der Kantone» > «Genehmigung».

Besonderes gilt für die von den Kantonen unter sich oder mit dem Ausland abgeschlossenen Verträge (Ziff. 6.2.5).

6.2.2 Genehmigungsverfahren

Die genehmigungsbedürftigen Erlasse sind bei der Bundeskanzlei einzureichen (Art. 27k Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung [RVOV] [SR 172.010.1]). Sie sind einzureichen, sobald sie von der zuständigen kantonalen Behörde angenommen worden sind; bei Gesetzen muss der Ablauf der Referendumsfrist oder die Durchführung einer Volksabstimmung nicht abgewartet werden (Art. 27k Abs. 2 RVOV). Die Bundeskanzlei leitet den bei ihr eingereichten Erlass an das zuständige Departement weiter (Art. 27l Abs. 1 RVOV).

Die Genehmigung wird in nichtstreitigen Fällen durch das zuständige Departement erteilt, in streitigen Fällen ist der Bundesrat zuständig (Art. 61b Abs. 2 und 3 RVOG, Art. 27m und 27n RVOV).

Das Genehmigungsverfahren wird eingeleitet durch ein an die Bundeskanzlei gerichtetes Schreiben der für die Vorlage zuständigen Direktion oder Staatskanzlei. Ein Beispiel für dieses Schreiben findet sich im kantonalen Intranetportal unter «Rechtsetzung». Dem Schreiben sind der vom zuständigen Organ beschlossene Erlass und der dazu gehörige

Vortrag des Regierungsrates bzw. der Direktion oder Staatskanzlei in deutscher und in französischer Sprache beizugeben.

Die zuständige Direktion ist dafür besorgt, dass das Datum der Genehmigung im Genehmigungsvermerk zum Erlass eingefügt wird (im Anschluss an die Schlussformel, vgl. Modul 3, Ziff. 2.2.6 und 2.3.19). Kann sie das Datum nicht selbst einfügen, informiert sie den Rechtsdienst der Staatskanzlei über die Erteilung der Genehmigung, unter Beilage einer Kopie der Genehmigungsverfügung.

Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits festgesetzt (im Erlass selbst oder durch separaten Beschluss des Regierungsrates, Kap. 5), ist der Erlass damit bereit für die Veröffentlichung in der BAG (Kap. 7). Gesetze werden aber erst veröffentlicht, wenn auch die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen (Ziff. 2.1 und 2.2) oder der Erlass in der Volksabstimmung angenommen worden und das Abstimmungsergebnis erwahrt ist (Ziff. 4.2.4).

6.2.3 Genehmigung erst nach der amtlichen Veröffentlichung

Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits festgesetzt, steht die Genehmigung aber noch aus, muss, um sicherzustellen, dass der Erlass auf das festgesetzte Datum hin in Kraft treten kann, in gewissen Fällen die Veröffentlichung in der BAG bereits in die Wege geleitet werden, bevor die Genehmigung vorliegt. Dabei ist aber zu beachten, dass spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Genehmigung des Bundes vorliegen muss (Art. 6 Publikationsgesetz, BSG 103.1). In der Regel ist es in solchen Fällen möglich, bei der zuständigen Stelle des Bundes rechtzeitig eine Information über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zu erhalten, so dass mit dieser Veröffentlichung – ohne Datum im Genehmigungsvermerk – kein allzu grosses Risiko eingegangen werden muss. Ist die Genehmigungsverfügung des Bundes eingetroffen, teilt dies die zuständige Direktion dem Rechtsdienst der Staatskanzlei mit, unter Beilage einer Kopie der Genehmigungsverfügung. Die Staatskanzlei veröffentlicht die Information über die erfolgte Genehmigung in Form einer Mitteilung in der BAG.

6.2.4 Vorprüfung

Hinweis: Die Kantone können genehmigungspflichtige Erlasse bei der Bundeskanzlei zur Vorprüfung einreichen (Art. 27k Abs. 3 RVOV). Es empfiehlt sich, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit allfälligen Einwänden und Anregungen der Bundesbehörde rechtzeitig Rechnung getragen werden kann. Mit Vorteil geschieht dies bereits in einem frühen Verfahrensstadium, z. B. während des Vernehmlassungsverfahrens. Es darf davon ausgegangen werden, dass ein positiv lautender Vorprüfungsbericht der Bundesbehörde das nachfolgende Genehmigungsverfahren beschleunigen kann.

6.2.5 Internationale und interkantonale Verträge

Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland unterliegen nicht einer formellen Genehmigung durch den Bund. An deren Stelle tritt hier eine Informationspflicht gegenüber dem Bund (Art. 61c f. RVOG). Über Verträge mit dem Ausland informieren die Kantone den Bund bereits vor dem Vertragsabschluss. Zu informieren ist die Bundeskanzlei, der Vertragstext ist der Information beizulegen (Art. 27o RVOV).

Die Information soll es den Behörden des Bundes ermöglichen, nötigenfalls eine Massnahme zu veranlassen (letztlich mit einer Einsprache des Bundesrates bei der Bundesversammlung), wenn der Vertrag nach ihrer Feststellung dem Recht oder den Interessen des Bundes zuwiderläuft und die Differenz mit den beteiligten Kantonen nicht bereinigt werden kann.

Es wird hier darauf verzichtet, das Verfahren im Einzelnen darzulegen. Es ist in Artikel 62 RVOG und in den Artikeln 27o bis 27t RVOV einlässlich geregelt.

7 Amtliche Veröffentlichung

7.1 Erfordernis der Veröffentlichung

Erlasse gelten nur dann als bekannt und verpflichten den Einzelnen, wenn sie nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes veröffentlicht worden sind (Art. 10 Abs. 1 PuG). Die Veröffentlichung ist damit Gültigkeitserfordernis. Dies gilt für alle rechtsetzenden Erlasse gemäss Artikel 2 ff. PuG, d. h. für die Erlasse aller Erlassebenen, unter Einschluss der interkantonalen Verträge, denen der Kanton Bern beigetreten ist, und der rechtsetzenden Erlasse interkantonomer Organe sowie – in gewissen Fällen – des internationalen Rechts, das im Kanton direkt anwendbar ist. Die Verwaltungsverordnungen (Dienstanweisungen, Weisungen, Richtlinien u. ä.) bedürfen keiner Publikation.

Das amtliche Publikationsorgan für Erlasse ist im Kanton Bern die Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG), die monatlich in beiden Amtssprachen erscheint (Art. 1 PuG, Art. 1 Abs. 1 Publikationsverordnung [PuV] [BSG 103.11]).

Erlasse können erst veröffentlicht werden, wenn der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festgesetzt ist.

7.2 Ordentliche Veröffentlichung

7.2.1 Publikationsfrist

Erlasse müssen spätestens fünf Tage vor ihrem Inkrafttreten in der BAG veröffentlicht worden sein (Art. 6 Abs. 1 PuG).

7.2.2 Zeitpunkt der Veröffentlichung

Änderungen der *Kantonsverfassung* und, wenn eine Volksabstimmung stattfindet, *Gesetze* werden nach der Annahme durch das Volk zur gleichen Zeit in der BAG veröffentlicht wie der entsprechende Beschluss über die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung (Ziff. 4.2.4) in den kantonalen Amtsblättern (Art. 2 Abs. 1 und 2 Bst. a PuV).

Gesetze, zu denen keine Volksabstimmung stattfindet, weil die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, werden zur gleichen Zeit in der BAG veröffentlicht wie der entsprechende Regierungsratsbeschluss zur Feststellung, dass vom Referendumsrecht kein Gebrauch gemacht worden ist (Ziff. 2.2), in den kantonalen Amtsblättern (Art. 2 Abs. 2 Bst. b PuV). Wenn aber das Inkrafttreten erst noch durch den Regierungsrat festzusetzen ist (Ziff. 5.4), wird das Gesetz möglichst rasch nach dem Inkraftsetzungsbeschluss in der BAG veröffentlicht (Art. 2 Abs. 2 Bst. c PuV). Gleiches gilt bei *Dekreten*, deren Inkrafttreten noch festzusetzen ist (Art. 2 Abs. 3 PuV).

Verordnungen des Regierungsrates und der Direktionen, Reglemente der Justizbehörden oder anderer Behörden des Kantons sowie Dekrete, deren Inkrafttreten im Erlass selbst festgelegt ist, werden nach ihrer Verabschiedung ohne Verzug in der BAG veröffentlicht.

7.2.3 Verfahren

Zuständig für die Herausgabe der Gesetzessammlungen und damit auch für die Veröffentlichung der Erlasse in der BAG ist die Staatskanzlei (Art. 30 PuG).

Verordnungen des Regierungsrates und der Direktionen, Reglemente der Justizbehörden oder anderer Behörden des Kantons werden unmittelbar im Anschluss an ihre Verabschiedung durch die zuständige Behörde in beiden Sprachfassungen in elektronischer Form (Word-Dokument) an die Staatskanzlei übermittelt (Adresse: info.regierungsrat@sta.be.ch). Bei den Grossratserlassen ist dies nicht nötig, weil die Staatskanzlei bereits über die elektronische Fassung verfügt.

Die Staatskanzlei (Kantonale Drucksachen- und Büromaterialzentrale [KDBZ]) erteilt der Druckerei den Druckauftrag für die Veröffentlichung in der BAG und überwacht dessen Ausführung.

Die zuständige Direktion erhält zu gegebener Zeit von der Staatskanzlei einen Probedruck für die deutsche Textfassung der BAG mit dem Auftrag, den Text zu prüfen, allfällig nötige Korrekturen zu vermerken, das «Gut zum Druck» zu erteilen und den Probedruck innert kurzer Frist an die Staatskanzlei (KDBZ) zurückzusenden. Für die französische Textfassung besorgt der Rechtsdienst der Staatskanzlei diese Arbeiten.

7.2.4 Veröffentlichung in der Form eines Verweises

Die Veröffentlichung eines Erlasses kann auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn er sich aufgrund seines besonderen Charakters für eine vollständige Veröffentlichung in der BAG nicht eignet (Art. 5 Abs. 1 PuG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn (Art. 5 Abs. 2 PuG)

- der Erlass nur einen kleinen Kreis von Personen betrifft,
- er technischer Natur ist und sich nur an Fachleute wendet,
- er aus drucktechnischen Gründen in einem grösseren Format als dem der BAG veröffentlicht werden muss oder
- ein Gesetz dies anordnet.

Der Text wird in solchen Fällen in einem anderen Publikationsorgan oder als Sonderdruck veröffentlicht (Art. 5 Abs. 3 PuG).

Die Staatskanzlei entscheidet darüber, ob ein Erlass in der Form eines Verweises veröffentlicht wird (Art. 30 Bst. d PuG).

7.3 Ausserordentliche Veröffentlichung

Ist die ordentliche Veröffentlichung in der BAG vor dem Inkrafttreten wegen zeitlicher Dringlichkeit oder anderer ausserordentlicher Verhältnisse nicht möglich, kann ein Erlass vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden (Art. 7 Abs. 1 PuG).

Die ausserordentliche Veröffentlichung ermöglicht es, einen Erlass auf einen kurz auf die Verabschiedung folgenden Zeitpunkt hin in Kraft zu setzen. Ihre Zulässigkeit ist aber an die erwähnten Voraussetzungen gebunden und bleibt deshalb auch in der Praxis die Ausnahme.

Die ausserordentliche Veröffentlichung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens werden im Erlass selbst bzw. im Inkraftsetzungsbeschluss ausdrücklich angeordnet (Art. 7 Abs. 2 PuG). Die Formel dazu ist in Modul 3, Ziff. 2.2.4.6, wiedergegeben.

Die ausserordentliche Veröffentlichung erfolgt in einer der in Artikel 8 PuG aufgeführten Formen. Die Staatskanzlei veröffentlicht den Erlass auf der Internetseite der Gesetzes-sammlungen (Belex®, Art. 8 Bst. a PuG). Die zuständige Direktion oder Staatskanzlei sorgt zudem dafür, dass die direkt betroffenen Personen, Behörden und Organisationen von ihm Kenntnis nehmen können. Ist eine breitere Öffentlichkeit betroffen, macht sie eine Medienmitteilung. Die Regeln von Modul 9, Ziffer 2.13, sind sinngemäss anwendbar.

Ein auf diese Weise ausserordentlich veröffentlichter Erlass ist sobald als möglich nach Ziffer 7.2.3 in der BAG zu veröffentlichen (Art. 7 Abs. 3 PuG).

7.4 Wirkungen der Veröffentlichung und massgebender Text

Erlasse, die nach den Bestimmungen des PuG veröffentlicht worden sind, gelten als bekannt und verpflichten den Einzelnen (Art. 10 Abs. 1 PuG).

Wurde ein Erlass anders als durch Aufnahme in die BAG veröffentlicht, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie den Erlass nicht kannten und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnten (Art. 10 Abs. 2 PuG).

Die deutsche und die französische Fassung der in der BAG veröffentlichten kantonalen Erlasse sind in gleicher Weise massgebend (Art. 11 Abs. 1 PuG).

Erfolgt die Veröffentlichung in der Form eines Verweises (Ziff. 7.2.4), so ist der Text, auf den verwiesen wird, massgebend (Art. 11 Abs. 2 PuG).

Die massgebende Fassung von Texten des interkantonalen und des internationalen Rechts bestimmt sich nach diesem selbst (Art. 11 Abs. 3 PuG).

8 Ablaufschemata

8.1 Hinweise

In diesem Kapitel werden die einzelnen Arbeitsschritte für jede Erlassart in chronologischer Reihenfolge dargestellt, wo nötig auch mit Verfahrensvarianten. Seltene Konstellationen wie z. B. die obligatorische Volksabstimmung bei Gesetzesvorlagen oder die Zustimmung des Grossen Rates zu einer Gesetzesinitiative sind nicht berücksichtigt.

Eine grau unterlegte Zeile bedeutet, dass für den betreffenden Arbeitsschritt die für die Vorlage zuständige Direktion oder Staatskanzlei verantwortlich ist.

In den Tabellen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AG Büro GR	Arbeitsgruppe des Büros des Grossen Rates
DIR/STA	Für die Vorlage zuständige Direktion oder Staatskanzlei
Gem	Gemeinden
GR	Grosser Rat
GRB	Grossratsbeschluss
KomBE	Amt für Kommunikation
RD STA	Rechtsdienst der Staatskanzlei
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
RS	Ratssekretariat
RSth	Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
STA	Staatskanzlei
ZÜD STA	Zentraler Übersetzungsdienst der Staatskanzlei

8.2 Änderung der Kantonsverfassung

8.2.1 Vorlage des Grossen Rates

Verfahrensschritt	Dauer/ Zeitpunkt	Zuständig
Festsetzung des Datums der Volksabstimmung		
RRB betr. Datum der Volksabstimmung ⇒ Ziff. 3.4	3 bis 6 Monate vor der Abstimmung	STA
Botschaft		
Ausarbeitung gemäss den Richtlinien des Büros ⇒ Ziff. 4.1.2	Rund 3 Monate ab Festsetzung Abstimmungsda- tum ⇒ Ziff. 4.1.1	AG Büro GR / DIR/STA
Ausarbeitung des Vorentwurfs, Dokumentation an AG Büro GR ⇒ Ziff. 4.1.2		DIR/STA
RRB betr. Stellungnahme / Äusserung zum Botschaftsentwurf ⇒ Ziff. 4.1.2		DIR/STA
Übersetzung ⇒ Ziff. 4.1.2		ZÜD STA
Genehmigung ⇒ Ziff. 4.1.2		Büro GR
«Gut zum Druck» D bzw. F ⇒ Ziff. 4.1.4		RS / ZÜD STA
Aufschalten der Botschaft auf Internetseite des Kantons ⇒ Ziff. 4.1.4	Rund 2 Monate vor der Abstimmung	KomBE
Volksabstimmung		
Durchführung / Ermittlung / Feststellung Er- gebnis (Erwahrung) / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern / Mitteilung an GR ⇒ Ziff. 4.2	Spätestens 10 Monate nach Beschlussfassung durch GR ⇒ Ziff. 3.4	RR / STA / RStH / Gem
Inkraftsetzung (wenn an RR delegiert)		
RRB Inkraftsetzung ⇒ Kap. 5		DIR/STA
Gewährleistung		
Schreiben RR an Bundesrat, mit Unterlagen (Bsp. im Intranet) ⇒ Ziff. 6.1.2		DIR/STA
Amtliche Veröffentlichung		
Druckauftrag ⇒ Ziff. 7.2.3		STA
«Gut zum Druck» D bzw. F ⇒ Ziff. 7.2.3		DIR/STA / RD STA

8.2.2 Initiative

Verfahrensschritt	Dauer / Zeitpunkt	Zuständig
Einleitung des Verfahrens		
RRB betr. Zustandekommen bzw. Nicht-Zustandekommen der Initiative / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 3.2		STA
GRB betr. Gültigkeit oder Ungültigkeit der Initiative / Zustimmung oder Nicht-Zustimmen / Gegenvorschlag / Empfehlung an die Stimmberechtigten ⇒ Ziff. 3.3	Innerhalb von 12 bzw. 18 Monaten nach Feststellung des Zustandekommens	DIR/STA
Veröffentlichung des GRB in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 3.3		STA
Festsetzung des Datums der Volksabstimmung ⇒ Ziff. 8.2.1		
Botschaft ⇒ Ziff. 8.2.1		
Volksabstimmung ⇒ Ziff. 8.2.1		
Inkraftsetzung (wenn an RR delegiert) ⇒ Ziff. 8.2.1		
Gewährleistung ⇒ Ziff. 8.2.1		
Amtliche Veröffentlichung ⇒ Ziff. 8.2.1		

8.3 Gesetz / internationaler oder interkantonaler Vertrag gemäss Artikel 62 KV

8.3.1 Vorlage des Grossen Rates (fakultative Volksabstimmung)

8.3.1.1 Volksabstimmung wird nicht verlangt

Verfahrensschritt	Dauer/ Zeitpunkt	Zuständig
Referendumpublikation		
Druckauftrag ⇒ Ziff. 2.1		STA
«Gut zum Druck» D bzw. F ⇒ Ziff. 2.1		DIR/STA / RD STA
Veröffentlichung in kant. Amtblättern ⇒ Ziff. 2.1	Spätestens 3 Wochen nach Sessionsschluss	STA / Dru- ckereien
Feststellungsbeschluss des Regierungsrates		
RRB betr. Feststellung, dass vom Referendums- recht kein Gebrauch gemacht worden ist ⇒ Ziff. 2.2	Erste Sitzung des RR nach Ablauf der Referendumsfrist	STA
Inkraftsetzung (wenn an RR delegiert)		
RRB Inkraftsetzung ⇒ Kap. 5		DIR/STA
Genehmigung (Gesetz)		
Schreiben an Bundeskanzlei, mit Unterlagen (Bsp. im Intranet) ⇒ Ziff. 6.2.2	Nach der Beschlussfassung durch GR	DIR/STA
Einfügen des Datums der Genehmigung im Genehmigungsvermerk im Erlass / Information an Rechtsdienst STA ⇒ Ziff. 6.2.2	Nach Vorliegen der Genehmigung	DIR/STA
Information des Bundes (internationaler oder interkantonaler Vertrag)		
Internationaler Vertrag: Schreiben an Bundes- kanzlei, mit Unterlagen ⇒ Ziff. 6.2.5	Vor dem Vertrags- abschluss	DIR/STA
Interkantonaler Vertrag: Schreiben an Bundes- kanzlei, mit Unterlagen ⇒ Ziff. 6.2.5	Nach dem Vertragsabschluss	DIR/STA
Amtliche Veröffentlichung		
Druckauftrag ⇒ Ziff. 7.2.3		STA
«Gut zum Druck» D bzw. F ⇒ Ziff. 7.2.3		DIR/STA / RD STA

8.3.1.2 Volksabstimmung wird verlangt (Referendum)

Verfahrensschritt	Dauer/ Zeitpunkt	Zuständig
Referendumpublikation ⇒ Ziff. 8.3.1.1		
Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen des Referendums		
RRB betr. Zustandekommen des Referendums / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 2.3.1		STA
RRB betr. Nicht-Zustandekommen des Referendums / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 2.3.1 ⇒ Fortsetzung gemäss nachstehend «Inkraftsetzung»		STA
Festsetzung des Datums der Volksabstimmung		
RRB betr. Datum der Volksabstimmung / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 2.3.2	3 bis 6 Monate vor der Abstimmung	STA
Botschaft		
Ausarbeitung gemäss den Richtlinien des Büros ⇒ Ziff. 4.1.2	Rund 3 Monate ab Festsetzung Abstimmungsdatum ⇒ Ziff. 4.1.1	AG Büro GR / DIR/STA
Ausarbeitung des Vorentwurfs, Dokumentation an AG Büro GR ⇒ Ziff. 4.1.2		DIR/STA
RRB betr. Stellungnahme / Äusserung zum Botschaftsentwurf ⇒ Ziff. 4.1.2		DIR/STA
Übersetzung ⇒ Ziff. 4.1.2		ZÜD STA
Genehmigung ⇒ Ziff. 4.1.2		Büro GR
«Gut zum Druck» D bzw. F ⇒ Ziff. 4.1.4		RS / ZÜD STA
Aufschalten der Botschaft auf Internetseite des Kantons ⇒ Ziff. 4.1.4	Rund 2 Monate vor der Abstimmung	KomBE
Volksabstimmung		
Durchführung / Ermittlung / Feststellung Ergebnis (Erwahrung) / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern / Mitteilung an GR ⇒ Ziff. 4.2	Spätestens 10 Monate nach Feststellung des Zustandekommens ⇒ Ziff. 2.3.2	RR / STA / RStH / Gem
Inkraftsetzung (wenn an RR delegiert) ⇒ Ziff. 8.3.1.1		
Genehmigung (Gesetz) ⇒ Ziff. 8.3.1.1		
Information des Bundes (internationaler oder interkantonaler Vertrag) ⇒ Ziff. 8.3.1.1		
Amtliche Veröffentlichung ⇒ Ziff. 8.3.1.1		

8.3.1.3 Volksvorschlag

Verfahrensschritt	Dauer / Zeitpunkt	Zuständig
Referendumspublikation ⇒ Ziff. 8.3.1.1		
Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen des Referendums		
RRB betr. Zustandekommen des Volksvorschlags / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 2.4.1		STA
RRB betr. Nicht-Zustandekommen des Volksvorschlags / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 2.4.1 ⇒ Fortsetzung gemäss nachstehend «Inkraftsetzung»		STA
Gültigkeit des Volksvorschlags		
GRB betr. Gültigkeit oder Ungültigkeit des Volksvorschlags / Empfehlung an die Stimmberechtigten, mit Vortrag ⇒ Ziff. 2.4.2	Nächstmögliche Session des GR	DIR/STA
Veröffentlichung des GRB in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 2.4.2		STA
Festsetzung des Datums der Volksabstimmung ⇒ Ziff. 8.3.1.2		
Botschaft ⇒ Ziff. 8.3.1.2		
Volksabstimmung ⇒ Ziff. 8.3.1.2		
Inkraftsetzung (wenn an RR delegiert) ⇒ Ziff. 8.3.1.1		
Genehmigung ⇒ Ziff. 8.3.1.1		
Amtliche Veröffentlichung ⇒ Ziff. 8.3.1.1		

8.3.2 Initiative

Verfahrensschritt	Dauer / Zeitpunkt	Zuständig
Zustandekommen der Initiative		
RRB betr. Zustandekommen bzw. Nicht-Zustandekommen der Initiative / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 3.2		STA
Gültigkeit der Initiative / Annahme oder Ablehnung / Gegenvorschlag		
GRB betr. Gültigkeit oder Ungültigkeit der Initiative / Zustimmen oder Nicht-Zustimmen / Gegenvorschlag / Empfehlung an die Stimmberechtigten, mit Vortrag ⇒ Ziff. 3.3	Innerhalb von 12 bzw. 18 Monaten nach Feststellung des Zustandekommens	DIR/STA
Veröffentlichung des GRB in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 3.3		STA
Festsetzung des Datums der Volksabstimmung		
RRB betr. Datum der Volksabstimmung / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern ⇒ Ziff. 3.4	3 bis 6 Monate vor der Abstimmung	STA
Botschaft ⇒ Ziff. 8.3.1.2		
Volksabstimmung		
Durchführung / Ermittlung / Feststellung Ergebnis (Erwahrung) / Veröffentlichung in kant. Amtsblättern / Mitteilung an GR ⇒ Ziff. 4.2	Spätestens 10 Monate nach Feststellung des Zustandekommens ⇒ Ziff. 3.4	RR / STA / RStH / Gem
Inkraftsetzung (wenn an RR delegiert) ⇒ Ziff. 8.3.1.1		
Genehmigung (Gesetz) ⇒ Ziff. 8.3.1.1		
Information des Bundes (internationaler oder interkantonaler Vertrag) ⇒ Ziff. 8.3.1.1		
Amtliche Veröffentlichung ⇒ Ziff. 8.3.1.1		

8.4 Dekret / internationaler oder interkantonaler Vertrag gemäss Artikel 74 Absatz 2 KV

Verfahrensschritt	Dauer / Zeitpunkt	Zuständig
Inkraftsetzung (wenn an RR delegiert)		
RRB Inkraftsetzung ⇒ Kap. 5		DIR/STA
Genehmigung (Dekret)		
Schreiben an Bundeskanzlei, mit Unterlagen (Bsp. im Intranet) ⇒ Ziff. 6.2.2	Nach der Beschlussfassung durch GR	DIR/STA
Einfügen des Datums der Genehmigung im Genehmigungsvermerk im Erlass / Information an Rechtsdienst STA ⇒ Ziff. 6.2.2	Nach Vorliegen der Genehmigung	DIR/STA
Information des Bundes (internationaler oder interkantonaler Vertrag)		
Internationaler Vertrag: Schreiben an Bundeskanzlei, mit Unterlagen ⇒ Ziff. 6.2.5	Vor dem Vertragsabschluss	DIR/STA
Interkantonaler Vertrag: Schreiben an Bundeskanzlei, mit Unterlagen ⇒ Ziff. 6.2.5	Nach dem Vertragsabschluss	DIR/STA
Amtliche Veröffentlichung		
Druckauftrag ⇒ Ziff. 7.2.3		STA
«Gut zum Druck» D bzw. F ⇒ Ziff. 7.2.3		DIR/STA / RD STA

**8.5 Verordnung / internationaler oder interkantonaler Vertrag
gemäss Artikel 88 Absatz 4 KV**

Verfahrensschritt	Dauer / Zeitpunkt	Zuständig
Genehmigung (Verordnung)		
Schreiben an Bundeskanzlei, mit Unterlagen (Bsp. im Intranet) ⇒ Ziff. 6.2.2	Sobald der Erlass von der zuständigen kantonalen Behörde verabschiedet ist	DIR/STA
Einfügen des Datums der Genehmigung im Genehmigungsvermerk im Erlass / Information an Rechtsdienst STA ⇒ Ziff. 6.2.2	Nach Vorliegen der Genehmigung	DIR/STA
Information des Bundes (internationaler oder interkantonaler Vertrag)		
Internationaler Vertrag: Schreiben an Bundeskanzlei, mit Unterlagen ⇒ Ziff. 6.2.5	Vor dem Vertragsabschluss	DIR/STA
Interkantonaler Vertrag: Schreiben an Bundeskanzlei, mit Unterlagen ⇒ Ziff. 6.2.5	Nach dem Vertragsabschluss	DIR/STA
Amtliche Veröffentlichung		
Versand der elektronischen Fassung in beiden Sprachen an STA ⇒ Ziff. 7.2.3		DIR/STA
Druckauftrag ⇒ Ziff. 7.2.3		STA
«Gut zum Druck» D bzw. F ⇒ Ziff. 7.2.3		DIR/STA / RD STA

